



20.03.2013
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 04/13

1. **Novellierung der Berufszugangsverordnung PBefG seit 5. März 2013 in Kraft!**
2. **Aus der Rechtsprechung:**
 - 2.1. **Ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden darf ein Taxiunternehmer keine Taxis schicken, die er an einem weiteren Betriebssitz in einer anderen Gemeinde bereithält!**
 - 2.2. **Park & Fly bedarf Genehmigungen**
3. **Lukrative Vorteile exklusiv für BZP-Mitglieder***
4. **Weiterhin Mitführungspflicht von Alkoholtestgeräten, jedoch keine Sanktionierung**
5. **Ford-Fiegl legt zum Frühjahr 2013 wieder attraktive Aktionen auf!**
6. **TAXIFAHREN – Hier und auf der ganzen Welt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates stattgefundenen Neuregelung der Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, war es erforderlich, dass auch die nationale Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr – PBZugV – anzupassen war. Der entsprechende Entwurf war zwar schon vor mehr als einem Jahr weitgehend fertig gestellt, da aber erst noch eine Ermächtigungsgrundlage im Personenbeförderungsgesetz zu schaffen war, konnte die Novellierung erst jetzt – nach Inkrafttreten der PBefG-Novelle am 01.01.2013 – verkündet werden. Dies ist geschehen am 4. März 2013 und am darauffolgenden Tag ist die Neufassung der PBZugV in Kraft getreten.

Folgendes kann dazu aus Sicht des BZP für die Branche angemerkt werden:

- Leider ist der Verordnungsgeber nicht unserem Petition gefolgt, die finanzielle Leistungsfähigkeit anzuheben. Es bleibt bei den bisherigen Mindestansätzen für Eigenkapital und Reserven von 2.250 Euro für das erste und 1.250 Euro für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug im Verkehr mit Taxen und Mietwagen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PBZugV i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1071/2009).
- Für die Fachkundeprüfung ergeben sich die einzelnen Themen weiterhin aus der unverändert gebliebenen Anlage 3 PBZugV.
- Positiv zu bewerten ist es, dass die Versuche, den mündlichen Prüfungsteil aus der Fachkundeprüfung herauszunehmen, nicht zuletzt dank des Einsatzes des BZP erfolglos geblieben sind. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung bleibt bei einer Stunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PBZugV).
- Der Prüfungsausschuss besteht nun nicht mehr zwingend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sondern kann aus Vorsitzendem und einem Beisitzer bestehen. Der BZP sieht diese Änderung als sachgerecht an, weil vielerorts Personalprobleme bei der Besetzung der Ausschüsse bestehen.

Die Formulierung lässt es zu, dass dort, wo genügend personelle Reserven für den Prüfungsausschuss bestehen, es bei der bisherigen Regelung bleibt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 PBZugV).

- Die „gleichwertigen Abschlussprüfungen“ sollten nach der BMVBS-Vorlage im Ergebnis dieselben wie früher sein. Nach einer Bundesrats-Intervention sind nun durch Anerkennung der Landesbehörden nach Anhörung des DIHK „andere Abschlussprüfungen, wenn diese die erforderlichen Sachkenntnisse vermitteln“ gleichwertig. Die Bezeichnung der anerkannten Abschlussprüfung wird auf Antrag der Landesbehörde durch das BMVBS im Verkehrsblatt bekanntgegeben (§ 6 PBZugV).
- Bei Kraftomnibussen ist die nachzuweisende leitende Tätigkeit auf den Zeitraum von 10 Jahren ausgeweitet worden, beim Taxi- und Mietwagenverkehr bleibt es unverändert bei einer mindestens dreijährigen leitenden Tätigkeit in einem inländischen Unternehmen des Taxi- und Mietwagenverkehrs, die als Anerkennung der fachlichen Eignung ausreichen kann (§ 7 Abs. 1 Satz 2 PBZugV).
- Die Möglichkeit, die fachliche Eignung bspw. wegen Innehabens einer Genehmigung einer anderen Verkehrsart oder -form nicht nachweisen zu müssen (§ 8 PBZugV a.F.), ist aufgehoben worden. Die entsprechende EG-Verordnung sieht nämlich diese Befreiung für Berufspraktiker nicht mehr vor. Allerdings bleibt die Möglichkeit, nach § 7 einen Fachkundenachweis durch die Anerkennung leitender Tätigkeiten zu erlangen.
- Die Möglichkeit für die Behörde, dem Unternehmer bei einer aktuell fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit dann unter bestimmten Voraussetzungen eine „Gnadenfrist“ einzuräumen, bleibt, jedoch hat der Unternehmer den Nachweis der wiederbestehenden finanziellen Leistungsfähigkeit nun spätestens nach sechs Monaten zu erbringen (§ 9 Abs. 3 PBZugV). Bisher war ein Jahr für den Nachweis vorgesehen. Da die regelmäßige Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen sowieso im Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehr nur dann angesagt ist, wenn die Behörde Zweifel daran hat, ob die Voraussetzungen auch vorliegen, spielt der neue § 9 Abs. 4, wonach die Überwachung bei der Wiedererteilung/Erneuerung geführt wird, wohl keine besondere Rolle, weil es schon bisher so gehandhabt wurde.

Zu Punkt 2.1.:

Ein Taxiunternehmen, welches sieben Taxikonzessionen an seinem Hauptsitz sowie fünf weitere in einer Niederlassung betreibt, beförderte Fahrgäste, die in der Niederlassung unter deren Rufnummer ein Taxi bestellt hatten, mit auf den Hauptsitz zugelassenen Taxen an die jeweiligen Fahrziele. Die nachvollziehbare Klage eines im Ort der Niederlassung zugelassenen Konkurrenten wurde allerdings vom Berufungsgericht OLG Frankfurt mit den tragenden Gründen abgewiesen, dass das beanstandete Verhalten nicht irreführend im Sinne des Lauterkeitsrechtes sei:

- Der Kunde, der die Telefon-Nr. wähle, werde tatsächlich auch von einem dort ansässigen Taxiunternehmen bedient, wobei es diesem sogar wegen der rascheren Bedienung zu Gute komme, wenn das Unternehmen statt fünf sogar auf sieben weitere Taxen zurückgreifen könne.
- Im Übrigen sei es auch fernliegend, dass ein Kunde deshalb in einem bestimmten Ort anrufe, weil er erwarte, von einem in diesem Ort konzessionierten Taxi gefahren zu werden.
- Ein Unterlassungsanspruch ergebe sich auch nicht wegen § 47 Abs. 2 PBefG, weil das Gebot des Bereithaltens nur dort, wo das Unternehmen seinen Betriebssitz hat, hier nicht greife. Dies würde nämlich voraussetzen, dass das Unternehmen an dem Niederlassungssitz konzessionierte Taxen an dem Ort des Hauptsitzes vorhalte, um von dort, also physisch außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxis, Aufträge entgegenzunehmen.

Der BGH hat nun erfreulicherweise diese problematische Entscheidung des Berufungsgerichtes gekippt:

1. Zwar sei dem OLG dahingehend zu folgen, dass keine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz Nr. 3 UWG vorläge. Das Unternehmen mache damit, dass es auch außerhalb des Bestellortes konzessionierte Taxen einsetze, keine unwahren Angaben über Eigenschaften oder Rechte ihres Unternehmens. Denn der die Telefon-Nr. wählende Kundenkreis wird sicherlich die Vorstellung haben, dass er darunter ein in diesem Ort ansässiges Taxiunternehmen erreichen kann. Das stimmt aber auch, weil das Unternehmen hier über eine Zweigniederlassung verfügt.
2. Auch das Argument des Berufungsgerichtes, dass möglicherweise sogar wegen der Aufstockung der für den Auftrag eingesetzten Taxen die Aufträge rascher abgewickelt werden könnten, sei richtig und spreche gegen eine Irreführung.

3. Allerdings sind maßgeblich für den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch die Bestimmungen von § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 PBefG, welche **Marktverhaltensregeln** im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG seien: Sie regeln das Marktverhalten der Taxiunternehmer, indem sie festlegen, wo welche Taxen eingesetzt werden dürfen. Damit sind sie gleichzeitig auch Vorschriften im Interesse der Marktteilnehmer und Mitbewerber, um ein funktionsfähiges örtliches Taxigewerbe zu erhalten.
4. Der Zweck des Abs. 2 des § 47 PBefG sei es insgesamt, eine Umgehung des Genehmigungserfordernisses gemäß § 13 Abs. 1 und 4 PBefG zu verhindern. **Die Zulassungsschranken des § 13 Abs. 4 PBefG würden ausgehöhlt, wenn unbeschränkt Fahrten in einem bestimmten Konzessionsgebiet auch durch in anderen Gebieten konzessionierte Taxen ausgeführt werden dürften.**
5. § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG enthält weiterhin das Verbot, am Betriebssitz eines Unternehmers eingehende Bestellungen mit Taxen auszuführen, die in einer anderen Gemeinde bereitgehalten werden. Dies gelte auch dann, wenn der Unternehmer in dieser anderen Gemeinde über einen weiteren Betriebssitz verfügt. **Bei Bestellung eines Taxis unter einer Festnetz-Nr. kommt alleine die Annahme des Auftrages am Betriebssitz in Betracht.** Für die Ausführung eines solchen Auftrages dürfen nur die Taxen eingesetzt werden, die zulässigerweise in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgehalten werden.

Da er keine Taxen außerhalb seines Betriebssitzes bereithalten darf, ist der Unternehmer auch nicht berechtigt, für an seinem Betriebssitz eingehende Bestellungen Taxen einzusetzen, die in anderen Gemeinden bereitgehalten werden. Zwar dürfen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 PBefG Fahrten nach vorheriger Bestellung von anderen Gemeinden durchgeführt werden, dies können jedoch nur Taxen sein, deren Betriebssitz in jener anderen Gemeinde liegt. **Die Ausnahmebestimmung des Satzes 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn das für die Durchführung der Fahrt verwendete auswärtige Taxi in der Gemeinde des Betriebssitzes bestellt worden ist.**

Oder anders ausgedrückt:

- **Bestellt ein Fahrgast bei einem Taxenunternehmen in einem anderen Betriebssitz, kann dieses diese Fahrt also erlaubterweise durchführen.**
- **Bestellt der Fahrgast dagegen ein Taxi am Ort des Betriebssitzes, an dem er sich aufhält, darf die Fahrt nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden unternehmensintern an ein Taxi weitergegeben werden, dass am Betriebssitz in einem anderen Ort konzessioniert ist.**

Fazit: Auch wenn der Sachverhalt bisher insoweit nicht sonderlich praxisrelevant war, da die Konstellation eines Unternehmens mit mehreren Betriebssitzen eher seltener besteht, hätte doch eine Verbreitung der Ansicht der OLG Frankfurt dafür sorgen können, dass solche Konstellationen dann bewusst eingegangen worden wären, um Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Insofern ist es zu begrüßen, dass der BGH der auch schon in der Kommentierung (vgl. Fielitz/Grätz; Personenbeförderungsgesetz, PBefG § 47 Rdnr. 43) geäußerten Kritik an der OLG-Entscheidung gefolgt ist.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.10.2012 – Az.: I ZR 191/11 – zu § 47 Abs. 2 PBefG

Zu Punkt 2.2.:

PBefG: Dienstleistungen, wonach Kunden, die ihre Kraftfahrzeuge im Parkhaus abstellen, mit einem Fahrzeug zum Flughafen transportiert und nach ihrer Landung dorthin zurückbefördert werden, bedürfen einer PBefG-Genehmigung und die Fahrer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei dem Transfer handelt es sich nicht bloß um einen „kostenlosen Service“, sondern um eine entgeltliche Beförderung. Die Kunden des Antragstellers bezahlten nämlich einen Pauschalpreis, der nicht nur für das Parken, sondern auch für die Beförderung erbracht werde. Daher bedürfen auch die Fahrer eines P-Scheines.

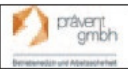
Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 8.1.2013, Aktenzeichen VG 11 L 529.12

Zu Punkt 3:

Mitglieder können bei ausgewählten Industriepartnern ordentlich sparen.

Partnerfirmen: Neben den Rahmenvereinbarungen, die der Bundesverband letztlich auch zum Vorteil des unorganisierten Gewerbes vereinbart, existieren diverse Verträge mit Industriepartnern, die exklusive Vorteile für Mitglieder von BZP-Organisationen bieten. Die Mitglieder der dem BZP angeschlossenen Verbände und Zentralen können damit ihre Kostensituation besonders positiv verbessern. Die Mitgliedschaft in einer gewerblichen Organisation bietet also nicht nur die Möglichkeit, sich aktiv für die Gewerbebelange und eine

mitgliederausgerichtete Gewerbepolitik einzusetzen, bereits die unten aufgeführten materiellen Vorteile einer mittelbaren Mitgliedschaft im BZP übersteigen unterm Strich immer den aufgewendeten Mitgliedschaftsbeitrag deutlich. Wir haben hier einmal die aktuellen Exklusiv-Vorteile aufgelistet:

AUFSTELLUNG DER INDUSTRIEPARTNER (STAND 2/2013)	
	• Nachlass Diesel: 3,50 Euro/100 Liter bei Diesel (inkl. MwSt.) auf den Tankstellenpreis • Autoschmierstoff: 30 % Nachlass auf den Tankstellenpreis
	Mit Barzahlerkarte oder „klassischer“ A.T.U.-Karte: • Verschleißteile: 30 % • Motoröle: 20 % • Scheibenaustausch: 25 % (Rabatt auf Gesamtrechnung) • Zubehör: 5 % • Reifen oder Komplettreder: 5 % auf den jeweiligen Filialpreis
	Exklusiv für BZP-Mitglieder mindestens um 2 % erhöhter Verwerter-Rabatt. Beispiele: • C 4 Picasso/Grand C4 Picasso 31 % • C5 III 29 % • Jumpy II Kombi 35 % • Jumper III Minibus 31 %
	Exklusive Top-Vorteile, bis zu 45 % gegenüber Normalkunden. Beispiele: • Tarif Business Profi – „eco“ ohne Handy – für 2,97 Euro* inkl. 100 Freiminuten im Monat ins deutsche Festnetz + 100 Freiminuten zu anderen RV-Teilnehmern im T-Mobile-Netz, mit Handy 9,88 Euro* • M2M Flex Basic + 50 MB/Monat 3,50 Euro* monatlich (1 KB-Blockrundung) inkl. Sprachkanal ins Fahrzeug • Business-Tarife für Vieltelefonierer: bis zu 15 % Rabatt * Alle genannten Preise sind Nettopreise
	• Zahlterminal iWL 220G Monatsmiete ab 14,85 Euro* (60 Monate Laufzeit) statt 27,85 Euro* Einzelvertragspreis = 47 % Rabatt • Zahlterminal iWL 250G Monatsmiete ab 16,85 Euro* (60 Monate Laufzeit) statt 29,85 Euro* Einzelvertragspreis = 43 % Rabatt * Alle genannten Preise sind Nettopreise, einschließlich SIM-Karte!
	• Sonderpreis für BZP-Mitglieder: 36-monatige Neuwagenanschlussgarantie bis zum 30. Juni 2013 statt für 1.085 Euro für 998 Euro Weitere Informationen unter www.bzp.org oder www.mobile-garantie.de
	• Das in Dortmund ansässige Prävent Centrum bietet vor allem auch den kleineren Taxi- und Mietwagenbetrieben ein Rundum-Sorglos-Paket für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung • Das komplette Regel-Betreuungsmodell kostet pauschal pro Jahr pro Mitarbeiter für BZP-Mitglieder 19,90 Euro netto – statt ansonsten 24,50 Euro Weitere Informationen unter www.praevent-centrum.de
	• Brutto-Nachlass auf Dieselmotorkraftstoff in Höhe von 2,25 Cent/Liter an allen STAR-Standorten
	• Zahlterminal V670 G Monatsmiete ab 12,90 Euro* (60 Monate Laufzeit) statt 31,00 Euro* Einzelvertragspreis = 58 % Rabatt • Zahlterminal V680 GPRS Monatsmiete ab 15,50 Euro* (60 Monate Laufzeit) statt 32,90 Euro* Einzelvertragspreis = 53 % Rabatt * Alle genannten Preise sind Nettopreise, einschließlich SIM-Karte!
	• 3,5 Cent/Liter Dieselmotorkraftstoff • auf Schmierstoffe 30 % • auf Wagenwäschen 20 % Jeweils auf den gültigen und öffentlichen Tankstellenpreis inklusive MwSt.

* gilt damit auch für VV-Mitglieder

Zu Punkt 4:

Die seit 01. Juli 2012 bestehende Mitführungspflicht von Alkoholtestgeräten für alle Kraftfahrer in Frankreich ist nach einer offiziellen Verlautbarung des französischen Innenministers Valls vom 26. Februar 2013 mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden.

Der französische Innenminister hat in einem Dekret vom 28.02.2012 die Pflicht der Mitführung eines Alkoholtestgerätes für alle Fahrer von Kraftfahrzeugen bestätigt. Darin wird zwar klargestellt, dass das Fehlen eines entsprechenden Alkoholtestes an Bord eines Fahrzeuges ab 01. März 2013 grundsätzlich nicht sanktioniert wird. Dennoch besteht weiterhin die Mitführungspflicht eines Alkoholtestgerätes für alle Kraftfahrer an Bord eines Fahrzeuges in Frankreich.

D.h. die Mitführungspflicht von Alkoholtestgeräten ist entgegen der Ankündigung des französischen Innenministers zwar formal nicht aufgehoben worden, dennoch muss ein Kraftfahrer bei fehlendem Alkoholtestgerät nicht befürchten mit einem Bußgeld belegt zu werden.

Die ursprünglich zum 01. März 2013 vorgesehene Einführung eines Bußgeldes bei Nichtmitführung eines Alkoholtestes an Bord eines Fahrzeuges wird somit nicht umgesetzt.

Zu Punkt 5:

Auch zum Frühjahr bringt Ford wieder sehr interessante Aktionen, die der mittlerweile gewerbebekannte fränkische Händler Auto-Fiegl zum Vorteil der BZP-Mitglieder gleich mit besonders attraktiven Angeboten umgesetzt hat. Diese können Sie im Einzelnen dem beigefügten **Prospekt** entnehmen.

Der aktuelle Prospekt bietet zum Beispiel folgende Highlights:

- **1.000,- € Unternehmer-Bonus zusätzlich** zum Fiegl-Rabatt. Aber nur, wenn bis spätestens 30. April 2013 dort bestellt wird.
- Fiegl-Edition **DIN-gerechter Behinderten-Transport-Wagen (BTW)** inklusive Umbau mit Lift für vier Rollstuhlplätze für **unter 25.000,- €**.
- Beim neuen **Tourneo Custom** gibt es einen **Bonus von 2.100,- €**, wenn der Unternehmer seit mindestens einem halben Jahr ein Fahrzeug eines anderen Herstellers auf sich zugelassen hat. Beim Transit Custom Kombi beträgt dieser Bonus 630,- €.
- Bei Mondeo, S-Max und Galaxy bietet Ford-Fiegl die **Taxi-/Mietwagen-Pakete über INTAX** zum **Nulltarif** an. Ob mit oder ohne Folierung entscheidet der Taxi-Unternehmer. Es wird lediglich eine Logistik-Pauschale von 200,- € fällig.
- Alle angebotenen Ford-Neufahrzeuge können **ohne Anzahlung** mit einem **effektiven Jahreszins von 1,99 %** finanziert werden, sofern nicht gleichzeitig ein kostenloser Umbau für die Taxi-/Mietwagen-Ausstattung von INTAX gewählt wird. Mit INTAX-Umbau beträgt der effektive Jahreszins 3,99 % und es ist eine Anzahlung in Höhe des Mehrwertsteuer-Betrages zu leisten.

Die beiden für das Personenbeförderungsgewerbe **spezialisierten Kundenberater**

- Michael Brunner, Tel. 09122/1803-41, E-Mail: michael.brunner@auto-fiegl.de
- Michael Pirner, Tel. 09122/1803-38, E-Mail: michael.pirner@auto-fiegl.de

stehen allen Mitgliedsunternehmen gerne zur Verfügung.

Zu Punkt 6:

Nachfolgend erhalten Sie Unterlagen zu einem Buch über das Taxigewerbe von Willy Schmidt:

Liebe Taxikolleginnen und -Kollegen!

Ob am Halteplatz oder für entspannte Stunden zu Hause... hier einmal ein anderes, spannendes Buch aus dem fesselnden Taxigewerbe! Nicht die üblichen "Taxigeschichten", sondern ein Bericht über **TAXIFAHREN - Hier und auf der ganzen Welt** - gespickt mit faszinierenden Bildern von Taxen längst vergessener Tage und aus aller Welt.

Neugierig?? Überzeugen Sie sich! Lassen Sie sich von der anhängenden Leseprobe inspirieren... Viel Spaß beim Lesen!

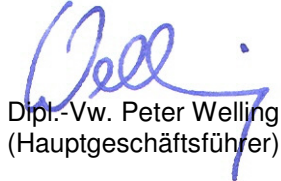
Der Autor, Ihr "Taxi Willy"

Bestellungen direkt beim Autor per E-Mail (siehe Anhang) oder bei der TAXI RUF Köln eG - Verwaltung - (aschmidt@taxiruf.de)

Der Autor spendet von jedem verkauften Exemplar einen Euro an die Taxistiftung Deutschland!

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Zu Punkt 1: Konsolidierte Fassung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Zu Punkt 4: Angebot Fiegl

Zu Punkt 5: Leseprobe, Preise Buchbestellung